

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VIII ZR 222/65**URTEIL**

Verkündet am
28. Juni 1967
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers Ferdinand K [REDACTED]
in K [REDACTED], F [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Fritz B [REDACTED], Baustoffgroßhandlung
und Plattierungsgeschäft in K [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], Inhaber Kaufmann Fritz B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 26. November 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Baustoffgroßhandlung, hat für ein Bauvorhaben des Beklagten in K[REDACTED], R[REDACTED]straße Baumaterial geliefert. Zunächst hatte der Beklagte einem Bauunternehmer M[REDACTED] die Bauausführung übertragen. Unstreitig war ursprünglich zwischen den Parteien vereinbart worden, daß M[REDACTED] die Baustoffe bei der Klägerin abrufen solle, daß die Rechnungen aber auf den Beklagten ausgestellt und von ihm bezahlt werden sollten. Seit Anfang 1960 wurde zwischen den Vertragsparteien eine andere Regelung getroffen. Die Klägerin stellte vereinbarungsgemäß die Rechnungen auf M[REDACTED] aus, der sie auch bezahlte. Später wurde anstelle des M[REDACTED] die Baufirma Theodor W[REDACTED] beauftragt. Mit ihr schloß der Beklagte nach seiner Darstellung am 13. April 1961 einen Vertrag, wonach die Firma W[REDACTED] einen Wohnblock zum Pauschalpreise von 1.095.000 DM herstellen sollte.

- 3 -

Nachdem die Forderung aus einer Rechnung der Klägerin vom 24. April 1961 fällig geworden war, sandte die Klägerin an den Beklagten am 26. Mai 1961 folgendes Schreiben:

"Betr.: Baustelle R[REDACTED]straße
Sehr geehrter Herr K[REDACTED]!

Absprachgemäß werden meine Lieferungen für Ihre Baustelle Ihnen selbst (nicht der Firma W[REDACTED]) in Rechnung gestellt und von Ihnen, wie mir Herr W[REDACTED] erklärte, innerhalb von vier Wochen bezahlt. Inzwischen ist meine Rechnung vom 24.4.1961 in Höhe von DM 7427,48 zur Zahlung fällig geworden und ich bitte Sie höflich, mir diesen Betrag umgehend zu überweisen.

Zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme füge ich als Anlage meine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei. ..."

Der Beklagte beantwortete dieses Schreiben nicht. In der Folgezeit lieferte die Klägerin weiterhin Baustoffe an die Baustelle R[REDACTED]straße. Die Rechnungen über diese Lieferungen lauteten, und zwar nach Behauptung der Klägerin von Anfang an, auf den Namen des Beklagten. Sie wurden der Firma W[REDACTED] zugesandt, diese leitete sie aber an den Beklagten nicht weiter. Über einen Teil der Rechnungsbeträge gab die Firma W[REDACTED] der Klägerin Wechsel, die der Beklagte an eigene Order ausgestellt und die Firma W[REDACTED] angenommen hatte. Im einzelnen gestaltete sich die Rechnungserteilung wie folgt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- a) Es wurde geliefert und anschließend Rechnung erteilt am:

24.4.1961 über	7.427,48 DM	
28.4.1961 über	2.779,62 DM	
28.4.1961 über	<u>1.064,13 DM</u>	= 11.271,40 DM.

=====

Über diesen Betrag wurde ein am 15. September 1961 ausgestellter, am 3. Oktober 1961 fälliger Wechsel gegeben.

- b) Über weitere Lieferungen wurden fünfzehn Rechnungen vom 15.5.1961 bis 31.7.1961 über insgesamt 32.596,63 DM erteilt. Für diese Forderung gab die Firma W [REDACTED] der Klägerin folgende Wechsel, die fällig waren zum:

30.11.1961 über	7.000,00 DM
14.12.1961 über	7.746,63 DM
20.10.1961 über	4.100,00 DM
27.10.1961 über	7.250,00 DM
2.11.1961 über	<u>6.500,00 DM</u>
	32.596,63 DM

Von den Wechseln wurde der Wechsel zum 30.11.1961 über 7.000 DM eingelöst. Der Wechsel zum 14.12.1961 über

7.746,63 DM
=====

ging zu Protest. Die Wechsel zum 20.10. 1961, 27.10.1961 und 2.11.1961 über zusammen

17.850,00 DM
=====

wurden zurückgenommen.

c) Sodann wurden Baustoffe am 15.8.1961 mit 1.596,11 DM
=====

berechnet. Hierfür wurde ein Wechsel zum
31. Januar 1962 ausgestellt, der gleich-
falls zu Protest gegangen ist.

d) Werner wurden über gelieferte Baustoffe
fünfzehn Rechnungen vom 31.8.1961 bis
18.12.1961 über insgesamt 17.754,54 DM
=====

ausgestellt.

e) Schließlich wurden Baustoffe geliefert
mit zwei Rechnungen vom 16.1.1962 und
23.1.1962 über insgesamt 2.187,69 DM.
=====

Zur Zahlung dieses Betrages ist der
Beklagte rechtskräftig in der Sache
3 O 320/62 Landgericht Köln = 7 U 14/63
Oberlandesgericht Köln verurteilt worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr der Beklagte
zur Bezahlung der Lieferungen, die an die Baustelle R-
-straße erfolgt sind, verpflichtet sei. Sie trägt vor,
sie habe, als die Firma W- die Ausführung des Bau-
vorhabens übernommen habe, mit dem Bauingenieur W-
als Vertreter des Beklagten vereinbart, es solle dieselbe
Regelung gelten, wie sie bis Anfang 1960 mit dem Bauunter-
nehmer M- bestanden habe, daß nämlich Rechnungen auf
den Beklagten ausgestellt und von diesem bezahlt werden
sollten. Diese Vereinbarung mit W- habe sie nach
Fälligkeit der ersten Rechnung mit ihrem Schreiben vom

26. Mai 1961 dem Beklagten gegenüber bestätigt. Da der Beklagte dem Schreiben nicht widersprochen habe, habe sie angenommen, und auch annehmen dürfen, daß der Beklagte mit dieser Regelung einverstanden sei. In der Folgezeit habe sie im Vertrauen darauf, daß der Beklagte die Lieferungen bezahlen werde, weiter Baustoffe an die Baustelle R[REDACTED]straße geliefert. Das würde sie unterlassen haben, wenn der Beklagte dem Bestätigungsschreiben vom 26. Mai 1961 widersprochen hätte. Die Firma W[REDACTED] habe nämlich, was unstreitig ist, schlecht gestanden.

Den sich aus der Rücknahme der Wechsel über 4.100 DM, 7.250 DM und 6.500 DM ergebenden Restbetrag von 17.850 DM für die Lieferungen, über die die Rechnungen vom 15. Mai 1961 bis 31. Juli 1961 ausgestellt sind (oben b), hat die Klägerin in der Sache 3 O 334/62 LG Köln = 7 U 8/63 OLG Köln geltend gemacht. Der Beklagte ist in beiden Rechtszügen zur Zahlung verurteilt worden. Der Rechtsstreit ist Gegenstand des Revisionsverfahrens VIII ZR 30/65 des erkennenden Senats.

Den Kaufpreis für die Lieferungen, über die die Rechnungen vom 31. August 1961 bis 18. Dezember 1961 im Gesamtbetrage von 17.754,44 DM lauten (oben d), verlangt die Klägerin in der Sache 3 O 531/62 LG Köln = 7 U 80/63 OLG Köln. Die Revision des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts ist Gegenstand des Verfahrens VIII ZR 31/65 des erkennenden Senats.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin den zum 3. Oktober 1961 fälligen Wechsel über 11.271,40 DM (oben a), den zum 14. Dezember 1961 fälligen Wechsel über 7.746,63 DM (oben b) und den zum 31. Januar 1962 fälligen Wechsel über 1.596,11 DM (oben c) eingeklagt, nachdem die Wechsel zu Protest gegangen sind. Die Klägerin verlangt Zahlung von insgesamt 20.614,14 DM nebst 56,50 DM Wechselunkosten.

Außerdem ist die Klägerin im Besitz zweier weiterer Wechsel über je 20.000 DM, die ebenfalls vom Beklagten ausgestellt und auf die Firma Adolf T[REDACTED] KG in W[REDACTED]-E[REDACTED] gezogen sind. Das Landgericht hat im Wechselverfahren den Beklagten zur Zahlung von 60.614 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten verurteilt. Im Nachverfahren hat die Klägerin die Klage auch gegen die Firma W[REDACTED] und die Firma T[REDACTED] gerichtet. Durch Teilurteil hat das Landgericht sein Vorbehaltsurteil insoweit für vorbehaltlos erklärt, als der Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 20.670,64 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte, soweit er verurteilt worden ist, den Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Von den gegen die Klage aus den Wechseln erhobenen Einwendungen macht der Beklagte im Revisionsverfahren nur noch folgende geltend:

1. Er habe die drei Wechsel über zusammen 20.614,14 DM nur deshalb ausgestellt, weil W. [REDACTED] ihm mitgeteilt habe, die Klägerin würde keine Baustoffe mehr an ihn liefern, falls er nicht für seine Materialschulden Wechsel mit einem diskontfähigen Wechselschuldner beschaffe. Unter allen Beteiligten habe Einigkeit darüber bestanden, daß er die Wechsel nur der Form halber als Aussteller unterschreiben solle, damit sie durch seinen guten Namen diskontfähig gemacht würden. Der Inhaber der Klägerin und er seien sich mithin darüber einig gewesen, daß er der Klägerin aus den Wechseln nicht haften solle.

Das Berufungsgericht hält demgegenüber nicht für erwiesen, daß der Beklagte im Verhältnis zur Klägerin die drei Wechsel nur aus Gefälligkeit ausgestellt habe. Nach der für glaubhaft gehaltenen Aussage des Bauunternehmers W. [REDACTED] stellt das Berufungsgericht fest, der Inhaber der Klägerin habe die Mithaft des Beklagten verlangt, es sei nicht vereinbart worden, daß der Beklagte von der Klägerin aus den Wechseln nicht solle in Anspruch genommen werden dürfen.

Mit der Rüge, W [REDACTED] sei unglaubwürdig, begibt sich die Revision auf das ihr verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung. Einen Verfahrensverstoß lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht ersehen. Im übrigen beachtet die Revision nicht, daß der Beklagte für die Gefälligkeitsabrede beweispflichtig ist. Sie trägt selbst nicht vor, daß das Berufungsgericht Beweisanträge des Beklagten, die in diese Richtung zielen, übergangen habe.

2. Der Beklagte meint ferner, die Klägerin sei ungerechtfertigt bereichert, weil er die Wechsel an die Klägerin indossiert habe, ohne ihr etwas zu schulden.

Auch insoweit kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Frage, ob der Beklagte für die Bezahlung der Baustofflieferungen der Klägerin haftet, ist, wie schon erwähnt, Gegenstand auch des Verfahrens VIII ZR 30/65 des erkennenden Senats, in dem die Klägerin den Anspruch auf Zahlung von 17.850 DM für Baustoffe geltend macht. Die Revision, die der Beklagte in jener Sache gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts eingelegt hat, ist vom Senat durch Urteil vom heutigen Tage zurückgewiesen worden. Die in jenem Urteil dargelegten Gründe treffen auch für den vorliegenden Fall zu. Auf sie wird deshalb Bezug genommen.

3. Schließlich wendet die Revision sich dagegen, daß das Berufungsgericht der Einrede der Verjährung (Artikel 70 Abs. 2 und 3 WG) der Ansprüche aus den Wechseln über 11.271,40 DM und 7.746,63 DM nicht stattgegeben hat.

Da, wie vorstehend ausgeführt ist, das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, der Beklagte hafte für die den Wechseln zugrunde liegende Kaufpreisforderung und diese Forderung zweifellos nicht verjährt ist, ist die Einrede der Verjährung höchstens insoweit von Bedeutung, als es sich um die Wechselunkosten handelt. Aber auch in diesem Punkt kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe vor Ablauf der Verjährungsfrist die Wechselschulden anerkannt. Es ist auf Grund der Bekundung der Zeugin Schröder der Überzeugung, daß der Beklagte am 23. Januar 1962 fernmündlich dem Inhaber der Klägerin gegenüber die Erledigung der Wechselschulden zugesagt hat. Die Revision macht nur geltend, das Vorbringen des Beklagten sei entgegen der Annahme des Berufungsgerichts durchaus wahrscheinlich. Sie will die Schlußfolgerungen erschüttern, die das Berufungsgericht aus der Bekundung der Zeugin S [REDACTED] zieht, und greift die Glaubwürdigkeit der Zeugin an. Die Revision wendet sich damit in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

~~2088 022~~

- 11 -

II.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Mormann Braxmaier